

Hinweise zur Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg



Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

info@stiftung-naturschutz-bw.de

www.stiftung-naturschutz-bw.de

Diese „Hinweise zur Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg“ erläutern die Förderleitlinie (Stand 28.11.2022), die der Stiftungsrat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen hat.

Stuttgart, im Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Anhänge	4
A) Allgemeines.....	5
B) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen.....	5
B.1) Zuwendungszweck	5
B.2) Rechtsgrundlagen	5
C) Gegenstand der Förderung.....	6
C.1) Zuwendungsbereiche	6
C.1.1) Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt – insbesondere	6
C.1.2) Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen – insbesondere	8
C.2) Bewilligungszeitraum.....	9
D) Leistungsformen.....	9
D.1) Zuwendungen	9
D.2) Leistungen an die Naturschutzverwaltung und sonstige Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung	10
E) Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	10
F) Art, Form und Höhe der Zuwendung.....	11
F.1) Art.....	11
F.2) Form	11
F.3) Finanzierungsart.....	11
F.4) Höhe	11
F.5) Zuwendungsfähige Ausgaben	13
G) Sonstige Zuwendungsbestimmungen	15
H) Verfahren	17
H.1) Antragsanfragen/vor Antragstellung	17
H.2) Antragsverfahren.....	17
H.3) Antragstellung	18
H.4) Antragsunterlagen.....	18
H.5) Antragsweg	19
H.6) Entscheidung über die Förderung	19
H.7) Bewilligungsverfahren	19
H.8) Anforderung und Auszahlung von Fördermitteln	20
H.9) Verwendungsnachweis	20
H10) Prüfrecht.....	21
I) Schlussbestimmungen	21

Anhänge

- Anhang 1: ANBest-P (Stand 07/2022)
- Anhang 2: ANBest-K (Stand 07/2022)
- Anhang 3: NBest-Bau (Stand 07/2022)
- Anhang 4: Maßnahmenvorschläge zur Verwendung der Ersatzzahlungen (Stand 02/2019)
- Anhang 5: Hinweise zur Erstellung von Fachkonzepten für die Verwendung von Ersatzzahlungen (Stand 11/2022)
- Anhang 6a: Antragsformular Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt
- Anhang 6b: Antragsformular Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen
- Anhang 7: Allgemeine Datenschutzhinweise der Stiftung Naturschutzfonds (Stand 02/2020)
- Anhang 8: Honorarsätze bei Projektförderung (Stand 02/2022)
- Anhang 9: Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO (Stand 21.12.2020)
- Anhang 10: Formular Mittelanforderung (Stand 02/2023)
- Anhang 11: Formular Verwendungsnachweis und Hinweise (Stand 07/2018)

Diese „Hinweise zur Förderleitlinie“ erläutern die jeweiligen Abschnitte der Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds näher.

Bitte machen Sie sich vor Ihrer Antragstellung mit den Förderbedingungen, insbesondere unserer Förderleitlinie sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) bzw. den Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), vertraut. Diese Nebenbestimmungen finden Sie in den Anhängen 1 bis 3. Weitere Erläuterungen zu Nebenbestimmungen finden Sie unter G) in diesen Hinweisen.

Bei Fragen zur Förderleitlinie können Sie sich gerne an uns wenden:
Tel. 0711/126-2829; E-Mail: foerderung@stiftung-naturschutz-bw.de

A) Allgemeines

Naturschutzstrategie

Die [Naturschutzstrategie Baden-Württemberg](#) ist über die Website des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg abrufbar.

B) Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

B.1) Zuwendungszweck

Die Fördermittel der Stiftung Naturschutzfonds speisen sich insbesondere aus Mitteln der Privatlotterie Glücksspirale, Zuwendungen des Landes, Ersatzzahlungen, Zustiftungen und Spenden.

B.2) Rechtsgrundlagen

Als Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes gelten für die Stiftung Naturschutzfonds dieselben Rechtsgrundlagen für die Verausgabung von Mitteln wie für die öffentliche Hand.

Zuwendungen, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält, werden als Beihilfen bezeichnet.

Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmern zugutekommt, kann

sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfängern und ihren Konkurrenten verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Gemeinschaft verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedsstaaten beeinträchtigen (Art. 107 Abs. 1 AEUV - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht durch die Europäische Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedsstaaten direkt gewährt werden.

Die De-minimis-Verordnung gilt grundsätzlich für Beihilfen an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche. Für De-minimis-Beihilfen sind Höchstbeträge festgelegt (s. Erläuterungen unter F.4).

C) Gegenstand der Förderung

C.1) Zuwendungsbereiche

C.1.1) Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt – insbesondere

- **Arten- und Biotopschutz**
Projekte mit dem Ziel, Arten(-gruppen) und Lebensräume zu schützen.
- **Prozessschutz**
Projekte sollen der Schaffung/Erhaltung natürlicher - vom Menschen unbeeinflusster - Entwicklungsbedingungen für Arten und Lebensräume dienen.

- **Biotopvernetzung und Biotopverbund**

Projekte zur Biotopvernetzung sind im Sinne des § 21 (6) BNatSchG umzusetzen: Vernetzung von Biotopen auf regionaler Ebene in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften durch lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope.

Projekte zur Förderung des Biotopverbunds (§ 21 (1) BNatSchG, § 22 NatSchG BW) sind insbesondere unter Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund umzusetzen.

- **Umsetzungsorientierte Strategien zur Anpassung an den Klimawandel**

Entwicklung von Konzepten für ein Naturschutzmanagement, das den Erhalt von Arten und Lebensräumen unter den sich durch den Klimawandel ändernden Bedingungen ermöglicht.

- **Siedlungsökologie**

Projekte mit dem Ziel, im besiedelten Bereich das Potenzial an Lebensräumen und Arten zu fördern.

- **Anwendungsorientierte Forschung**

Projekte mit dem Ziel, konkrete Erkenntnisse für die Naturschutzpraxis zu gewinnen und Entscheidungshilfen für eine vorsorgende Naturschutzpolitik zu erarbeiten. Untersuchungen zu den Auswirkungen menschlichen Handelns auf die biologische Vielfalt und zur Entwicklung von praxisorientierten Lösungen können gefördert werden.

- **Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben**

Hierunter sind Projekte zu verstehen, die neue Ansätze im Naturschutz erproben, bestehende optimieren und weiterentwickeln. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in anwendungsorientierte Empfehlungen münden.

- **Umsetzungsorientierte naturschutzfachliche Konzeptionen**

Es sind sowohl flächenbezogene als auch artbezogene Konzeptionen möglich. Sie sind inhaltlich so zu erstellen/aufzuarbeiten, dass sie den jeweils Verantwortlichen eine nachfolgende praktische Umsetzung ermöglichen.

- **Naturschutzorientierte Regionalentwicklung**
Projekte haben zum Ziel, Modelle für ein natur- und landschaftsgerechtes regionales Wirtschaften zu entwickeln und zu erproben.
- **Natur- und Umweltbildung/Bildung für nachhaltige Entwicklung**
Projekte, die zum Ziel haben, durch Bildungsmaßnahmen Menschen zu befähigen, aktive Mitgestalter einer zukunftsfähigen Entwicklung zu werden.

C.1.2) Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen – insbesondere

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für die Verwendung von Ersatzzahlungen können in diesem Zuwendungsbereich nur Projekte gefördert werden, die reale Maßnahmen beinhalten. Diese müssen eine unmittelbare Wirkung zugunsten von Natur und Landschaft entfalten und zu einer Aufwertung führen.

Ersatzzahlungen (i. d. R. > 300.000 Euro Einzelbetrag oder infolge von Bündelung) können für Fachkonzepte verwendet werden, um auf dieser Grundlage Projekte mit einer für den jeweiligen Raum geeigneten naturschutzfachlichen Zielsetzung umzusetzen. Dabei werden sog. Teilprojekte, die vor Ort von verschiedenen Zuwendungsempfänger*innen durchgeführt werden, im Fachkonzept gebündelt und koordiniert. Die Erstellung eines Fachkonzeptes erfolgt in Trägerschaft der Regierungspräsidien/Referate 56 (RP) oder nach Abstimmung mit dem zuständigen RP in Trägerschaft der Unteren Naturschutzbehörden (UNB).

Eine Zusammenstellung von Maßnahmenvorschlägen zur Verwendung der Ersatzzahlungen und die Hinweise zur Erstellung von Fachkonzepten für die Verwendung von Ersatzzahlungen finden Sie in den Anhängen 4 und 5.

Die Stiftung informiert die Regierungspräsidien und den Landesnaturschutzverband über die im Verlauf eines Jahres eingegangenen Ersatzzahlungen; diese Mittel stehen in den Folgejahren für die Förderung von Projekten zur Verfügung (s. <https://stiftung-naturschutz-bw.de/ersatzzahlung>).

Für beide Zuwendungsbereiche gilt:

Eine Förderung von Grunderwerb ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Grunderwerb notwendige Voraussetzung für die Umsetzung realer Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und diese Maßnahmen gleichzeitig Gegenstand des Antrags sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sollte eine Absichtserklärung vorgelegt werden können, die die Bereitschaft der aktuellen Eigentümer*innen, die vom Projekt betroffenen Grundstücke/Grundstückskulissen zu veräußern, signalisiert.

C.2) Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Er ist der Zeitraum, für den Sie von der Stiftung Naturschutzfonds eine Finanzierungszusage für die Durchführung Ihres Projektes erhalten. Der Bewilligungszeitraum beginnt in der Regel frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem Sie den Zuwendungsbescheid der Stiftung Naturschutzfonds erhalten.

Die Finanzierungszusage der Stiftung Naturschutzfonds gilt für Ausgaben und Leistungen, die in diesem Zeitraum beauftragt, in Rechnung gestellt und deren Kosten auch beglichen wurden.

Ausnahmsweise ist ein vorzeitiger Projektbeginn möglich; vgl. die Erläuterungen hierzu unter H.7.

D) Leistungsformen

D.1) Zuwendungen

- ***Gemeinnützige Organisationen***

Darunter fallen juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit aktueller Gemeinnützigkeitsbescheinigung u. a. Vereine, Stiftungen, gGmbH.

- ***Staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen und staatliche Forschungseinrichtungen***

Das sind beispielsweise Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die Dualen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Akademien für Film, Darstellende Kunst und Pop, staatliche Museen, z. B. für Naturkunde.

- ***Kommunale Stellen***

Das sind Landkreise/Stadtkreise, Gemeinden, Zweckverbände.

- **Sonstige Organisationen**

Darunter fallen juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts u. a. GmbH, Unternehmensgesellschaft; Stellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit u. a. nicht rechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften.

- **Privatpersonen**

Zusammenschlüsse/Kooperationen von mehreren Zuwendungsberechtigten im Rahmen eines Projektes sind möglich; in diesen Fällen ist bei Antragstellung eine/ein hauptverantwortliche*r Zuwendungsberechtigte*r zu bestimmen.

D.2) Leistungen an die Naturschutzverwaltung und sonstige Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung

- **Naturschutzverwaltung des Landes**

Das sind die höheren Naturschutzbehörden inkl. Biosphärengebiete, die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, der Nationalpark Schwarzwald.

- **Sonstige Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung**

Dazu zählen Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung außerhalb der Naturschutzverwaltung.

E) Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bewilligung einer Zuwendung scheidet aus, wenn mit dem beantragten Projekt vor der Erteilung des Zuwendungsbescheides bereits begonnen wurde. Von einem Projektbeginn ist auszugehen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Erwerb eines Grundstücks, die Erteilung eines Auftrags zur Planung oder zur Bodenuntersuchung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen), Rodungsarbeiten und Arbeiten zur Freimachung des Baufeldes gelten nicht als Beginn des Projektes, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung (s. Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO § 44, 1.2).

F) Art, Form und Höhe der Zuwendung

F.1) Art

Als Projektförderung bezeichnet man eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der/des Zuwendungsberechtigten für einzelne abgegrenzte Vorhaben; kennzeichnend ist, dass das konkrete Vorhaben sowohl zeitlich als auch inhaltlich klar umrissen ist. Das Vorhaben (Projekt) umfasst innerhalb des Bewilligungszeitraums die planerische Vorbereitung, die Durchführung des Projektes, die Dokumentation der Ergebnisse sowie die begleitende Erfolgskontrolle.

F.2) Form

k. A.

F.3) Finanzierungsart

Finanzierungsarten s. VV Nummer 2.4 zu § 44 LHO.

F.4) Höhe

Im Grundsatz ist die Höhe der Zuwendung nicht begrenzt. Sie richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie der Anzahl der förderwürdigen Projekte, dem Zuwendungssatz und den weiteren Finanzierungsmöglichkeiten zur Deckung der Ausgaben.

Zur Orientierung weisen wir darauf hin, dass im Zuwendungsbereich „Allgemeiner Haushalt“ die Zuwendung für ein Projekt in der Regel 200.000 Euro nicht übersteigt. Im Zuwendungsbereich „Ersatzzahlungen“ kann der Zuwendungsbetrag in Abhängigkeit vom Aufkommen der Ersatzzahlungen höher sein.

Im Fall der De-minimis-Beihilfen sind Höchstbeträge festgelegt. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre bis zu 200.000 Euro betragen (im Straßengüterverkehrsgewerbe bis zu 100.000 Euro). Ausnahmen gelten für Unternehmen u. a. aus den Bereichen der landwirtschaftlichen Primärproduktion. Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor ist die Zuwendung (der Subventionswert) aller für einen Zuwendungsempfänger im Bereich der Urproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf 20.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Kalenderjahren) begrenzt.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss ausgeglichen sein, d. h., die zur Verfügung stehenden Mittel müssen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben ausreichen. Die Verfügbarkeit der Mittel ist zu belegen.

Die Deckungsmittel setzen sich zusammen aus:

1. Eigenmittel der/des Zuwendungsberechtigten

Alle Geldbeträge aus dem eigenen Geldvermögen, die zur Finanzierung des Projektes eingesetzt werden (Vermögen, Mitgliedsbeiträge, Haushaltsmittel juristischer Personen des öffentlichen Rechts, nicht zweckgebundene Spenden. Mit der Antragstellung bestätigt der/die Antragsteller*in, dass er/sie in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel aufzubringen.

2. Einnahmen, die mit dem Verwendungszweck zusammenhängen

2a. Zuwendungen

Alle beantragten bzw. bewilligten staatlichen Zuwendungen (Erläuterungen zu „Mehrfachförderung“, s. u.).

2b. Leistungen Dritter

Alle Geldleistungen, die in die Finanzierung der Fördermaßnahme einfließen, ohne staatliche Zuwendungen zu sein oder aus dem eigenen Vermögen des Zuwendungsberechtigten zu stammen (gesetzl. Leistungen, Verkaufserlöse, TN-Gebühren/-Beiträge, an den Verwendungszweck gebundene Spenden, nicht-staatliche Kofinanzierungen).

Projektbezogene Einnahmen sind einzusetzen. Mit der Antragstellung bestätigt der/die Antragsteller*in, dass die eingeplanten Einnahmen gesichert sind.

Mehrfachförderung: Eine Kombination mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen kann zielführend oder erforderlich sein. Für die gleichzeitige Inanspruchnahme von Stiftungsmitteln und Fördermitteln des Landes gelten die LHO, die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbes. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO sowie die Bestimmungen des jeweiligen staatlichen Förderprogramms. Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, der Stiftung alle projektbezogenen Zuwendungen mitzuteilen.

F.5) Zuwendungsfähige Ausgaben

Personalausgaben

- Ausgaben für beim Projektträger sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter*innen.
- Die Personalausgaben werden nach realer Entlohnung, nicht pauschal anerkannt. Zuwendungsfähig ist das Arbeitgeberbrutto-Gehalt.
- Die den Personalausgaben zugrundeliegende Kalkulation ist detailliert anzugeben (zeitlicher Umfang, Eingruppierung).
- Gemeinnützige Organisationen können bis zu einem Anteil von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben eines Projektes Personalausgaben für Leistungen beantragen, die das Geschäftsstellenpersonal im Rahmen der Projektumsetzung erbringt. Beispielsweise beträgt bei zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben von 80.000 Euro (= 100 Prozent) der mögliche Anteil Personalkosten für Geschäftsstellenpersonal bis zu 16.000 Euro (= 20 Prozent). Im Antrag ist darzustellen, welcher Personalausgaben-Bereich über das Geschäftsstellenpersonal abgedeckt werden soll.
- Soweit Gemeinden unbare Eigenleistungen für Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt sowie für die Anlage, Pflege und Gestaltung von Biotopen in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialeinsatz in Ansatz bringen, dürfen diese unbaren Eigenleistungen einen ortsüblichen Satz und einen angemessenen Zeitaufwand nicht überschreiten.

Sachausgaben

- Dienstleistungen
- Material, Geräte
- Bauvorhaben
- Grunderwerb:
Alle damit verbundenen Ausgaben sind zuwendungsfähig; der Grundstückskaufpreis muss angemessen und ortsüblich sein.

- **Planungskosten:**
Diese müssen angemessen sein.
- **Honorarsätze für Referententätigkeit:**
Die Honorarsätze finden Sie im Anhang 8.
- **Reisekosten:**
Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage des LRKG BW; dies gilt auch, wenn der Projektträger seinen Sitz außerhalb BW hat.
- **Fahrtkosten von ehrenamtlichen Helfer*innen können auf Nachweis anerkannt werden.**
- sonstige projektbezogene Sachausgaben

Gemeinkostenpauschale

Mit dieser Pauschale sind Kosten berücksichtigt, die weder unmittelbar dem Projekt zuzuordnen noch durch Belege nachweisbar sind; hierunter fallen:

- allgemeine Verwaltung (z. B. Buchhaltung)
- Arbeitsplatzkosten (z. B. Miet-, Betriebs- und Heizkosten, Anschaffung, Miete und Unterhalt von Büroausstattung, Büromaterial)
- allgemeine Kommunikation (z. B. Telefon, Internet, Porto)

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zusätzlich zu den in der Förderleitlinie angegebenen Ausgaben sind folgende Ausgaben entsprechend LHO nicht zuwendungsfähig (s. LHO VV Nummer 2.2. zu § 44 LHO):

- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar sind
- Zuführungen zu Rücklagen
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.)

- Personalausgaben, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen (Besserstellungsverbot)

Sollte im Projekt ein Mehraufwand bei der Tierhaltung entstehen (z. B. bzgl. Fütterung, Weidemanagement), ist dieser als Sachausgaben anrechenbar.

G) Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In der Regel sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest K) sowie ggf. die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Hierbei möchten wir insbesondere auf die Zweckbindung der Mittel, die Mitteilungspflichten, die Möglichkeit des Widerrufs oder der Rückforderung der Zuwendung, die Inventarisierungspflicht, die Anforderungen an die Vergabe hinweisen.

Der Zuwendungsbescheid der Stiftung Naturschutzfonds kann weitere Nebenbestimmungen enthalten, insbesondere zu folgenden Aspekten:

- fachliche Abstimmungserfordernisse mit der Stiftung Naturschutzfonds und Fachbehörden
- Berücksichtigung/Einbindung von Fachinformationen/-veröffentlichungen der Naturschutzverwaltung
- Erwerb von Gegenständen (Maschinen, Geräten, Zäunen u. a.)
(Zweckbindung, Übernahme der Unterhaltungskosten durch den/die Zuwendungsempfänger*in)
Eine Zweckbindung regelt die Nutzungsweise von Gegenständen, Gebäuden oder Grund und Boden über einen bestimmten Zeitraum.
- Erwerb/Bau von Gebäuden
(Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Nutzung, Zustimmungsvorbehalt der Stiftung Naturschutzfonds vor Veräußerung, u. a.)
- Grunderwerb
(Prüfung bzgl. Grundstücksverkehrsgenehmigung, Eintragung beschränkt

persönlicher Dienstbarkeit mit Unterlassungs- und Duldungspflichten, Zustimmungsvorbehalt der Stiftung Naturschutzfonds vor Veräußerung, Nachweis der Eigentumsübertragung)

- Sicherung des Rückforderungsanspruches (Buchgrundschuld)
- Saat- und Pflanzgut
(standortgerecht & autochthon, Abstimmung mit zuständiger Naturschutzbehörde)
- Forschung
(Datenformat, Veröffentlichung)
- Öffentlichkeitsarbeit der/des Zuwendungsempfänger*in im Rahmen des Projektes (Abstimmungserfordernis, Förderhinweis)
- Veranstaltungen
(Honorarsätze für Referententätigkeit)
- Veröffentlichungen
(Förderhinweis, Freiexemplare, Preisprüfung, Abstimmungs-/Zustimmungserfordernis mit/durch Stiftung Naturschutzfonds)
- Erfolgskontrolle
- Berichtspflichten
- Reisekosten und ggf. Vergütung von Fahrzeiten
- Barrierefreiheit von Dokumenten, Websites
- Widerrufsvorbehalt
(bei fehlender Genehmigungsfähigkeit des Projektes; die Genehmigungen sind der Stiftung Naturschutzfonds vorzulegen)
- Anforderungen bei Zuschussweiterleitung an Dritte
- Festlegung eines Einbehalts bzgl. Schlusszahlung
- Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung Naturschutzfonds
(Pressearbeit, Mitwirkung der/des Zuwendungsempfänger*in)

- Prüfrecht
(Stiftung Naturschutzfonds, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie Rechnungshof Baden-Württemberg)

H) Verfahren

H.1) Antragsanfragen/vor Antragstellung

Antragsanfragen

Ihre Antragsanfragen nehmen wir gerne entgegen, prüfen sie auf Förderfähigkeit und geben den Hinweis auf Antragsfristen sowie etwaige Abstimmungserfordernisse mit Fachbehörden.

Vor Antragstellung

Aufgrund der gesetzlichen Festlegung zur Verwendung der Ersatzzahlungen ist bei Anträgen im Zuwendungsbereich Ersatzzahlung die fachliche Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidium vor Antragstellung erforderlich.

H.2) Antragsverfahren

Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt

Bei der Antragsfrist für den Zuwendungsbereich Allgemeinen Haushalt handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Anträge auf Projektförderung gelten als fristgerecht bei der Stiftung Naturschutzfonds eingereicht, wenn der Antrag im Original schriftlich und vollständig zur genannten Frist vorliegt - es gilt der Eingangsstempel bei der Stiftung Naturschutzfonds.

Anträge auf Projektförderung, für die keine Antragsfrist gilt, werden nach Eingang bearbeitet und entschieden. Eine Antragsprüfung und Förderentscheidung ist nur möglich, wenn der Antrag vollständig ist, d. h., alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen

Der 1. Juli eines Jahres ist der späteste Termin, um sicherzustellen, dass Anträge im laufenden Jahr bewilligt werden können und rechtzeitig für die Stiftungsratssitzung im November vollständig vorliegen. Die Frist 1. Juli gilt für Fachkonzepte und Anträge für Einzelprojekte mit einer Zuwendung > 50.000 Euro.

Die Frist 1. Juli gilt nicht für Einzelprojekte mit einem Zuwendungsbetrag ≤ 50.000 Euro und Teilprojekte von Fachkonzepten. Anträge auf Förderung eines Teilprojekts können nach Einreichung und Bewilligung des Fachkonzeptes fortlaufend gestellt werden.

H.3) Antragstellung

Anträge auf Projektförderung sind schriftlich bei der Stiftung Naturschutzfonds einzureichen. Bitte unterschreiben Sie den Antrag zu diesem Zweck handschriftlich. Bei ausschließlich elektronischer Übermittlung kann die handschriftliche Unterschrift durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden.

Die Vorlagen der Antragsformulare finden Sie in den Anhängen 6a und 6b.

H.4) Antragsunterlagen

Bestandteil des Antrags sind das Antragsformular inkl. Anlagen.

Ggf. zusätzlich erforderliche Unterlagen:

- Bei erstmaliger Antragstellung Vorlage der Vereinssatzung oder Auszug aus dem Handelsregister.
- Angaben zur Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung bei Antragstellung für den Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt (s. Anhang 9).
- Die für das Projekt notwendigen Zulassungsentscheidungen (z. B. Baugenehmigung, naturschutzrechtliche Befreiung, wasserrechtliche Genehmigung/Gestattung) sind im Antrag entsprechend anzugeben. Soweit sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, sind sie zeitnah nachzureichen. Eine Abstimmung mit den betroffenen Behörden im Vorfeld der Antragstellung wird empfohlen.

H.5) Antragsweg

Aus der Antragsprüfung und der Beteiligung der Fachbehörden können sich zusätzliche Anforderungen für das zur Förderung bei der Stiftung eingereichte Projekt ergeben; die Anforderungen können beispielsweise zu besonderen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid führen.

Hierzu wird Ihnen vor Entscheidung über Ihren Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

H.6) Entscheidung über die Förderung

Zuwendungsbereich Allgemeiner Haushalt

- Bei Projekten mit Entscheidung durch den Stiftungsrat (= > 50.000 Euro Zuwendungsbetrag) jährlich im März eines Jahres.
- Fortlaufend bei Projekten mit Entscheidung durch die Geschäftsführung (= ≤ 50.000 Euro Zuwendungsbetrag).

Zuwendungsbereich Ersatzzahlungen

- Die Stiftung strebt eine zeitnahe Entscheidung über Anträge auf Projektförderung an. Entscheidungen durch den Stiftungsrat können in den Sitzungen im März, Juli und November eines Jahres erfolgen.
- Fortlaufend bei Projekten mit Entscheidung durch die Geschäftsführung (= ≤ 50.000 Euro Zuwendungsbetrag und Teilprojekte aus Fachkonzepten).

H.7) Bewilligungsverfahren

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Zuwendungsberechtigten. Es können daraus keine Ansprüche auf Gewährung eines Zuschusses zur Finanzierung des Projektes abgeleitet werden. Die Stiftung Naturschutzfonds erteilt auf Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Der Zuwendungsbescheid ist rechtsbehelfsfähig, d. h., der Bescheid wird erst nach Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs wirksam. Sollten Sie sich vor dieser Frist schriftlich mit dem Inhalt des Bescheids einverstanden erklä-

ren und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten, wird der Bescheid mit Eingang Ihrer Erklärung bei der Stiftung Naturschutzfonds wirksam und erlangt Bestandskraft.

H.8) Anforderung und Auszahlung von Fördermitteln

Anforderungsverfahren

Anforderung über das Formular Mittelanforderung (s. Anhang 10).

Teilanforderungen sind ohne Vorlage von Belegen möglich, für bereits geleistete und für kommende Zahlungen max. 3 Monate im Voraus.

Beim Schlussverwendungsnachweis ist für die Schlusszahlung eine Mittelanforderung notwendig.

Auszahlungsverfahren

Eine Auszahlung der Zuwendung kann frühestens mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen (s. H.7).

10 Prozent der bewilligten Fördermittel werden erst nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises ausgezahlt (Einbehalt).

H.9) Verwendungsnachweis

Im Verwendungsnachweis dokumentiert der/die Zuwendungsempfänger*in die Verwendung der Fördermittel. Auf dieser Grundlage erfolgt die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel sowie der Erreichung des Zuwendungszwecks.

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht zusammen.

Bei mehrjährigen Projekten, die auf der Grundlage der ANBest-P gefördert werden, ist ein jährlicher Zwischenverwendungsnachweis erforderlich; dieser umfasst eine Auflistung der Ausgaben sowie der Einnahmen des jeweiligen Förderjahres.

Für alle Projekte ist bei Abschluss ein Schlussverwendungsnachweis zu erstellen; dieser umfasst eine Auflistung der Gesamtausgaben sowie der Gesamteinnahmen.

Anforderung an die Nachweisführung

Das Formular Verwendungsnachweis finden Sie im Anhang 11.

Der Verwendungsnachweis ist in Papierform und digital zu erbringen.

H10) Prüfrecht

k. A.

I) Schlussbestimmungen

k. A.